

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1983	Nummer 85
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	29. 8. 1983	Erl. d. Innenministers Innere Organisation des Landesamtes für Besoldung und Versorgung; Geschäftsordnung	1902
20323	22. 8. 1983	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1902
20323	23. 8. 1983	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich; Anwendung der §§ 57, 58 BeamVG	1902
2163	24. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auskünfte der Landesjugendämter und Jugendämter auf Grund von Amtshilfeersuchen anderer Behörden	1905
21632		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (MBL. NW. 1983 S. 833 u. S. 1754) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen	1908
632	29. 8. 1983	RdErl. d. Finanzministers Zahlungsverkehr zwischen den Kassen des Landes und den Landeszentralbank-Zweiganstalten	1905
7130	24. 8. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen	1905
924	19. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 des ADR“	1905

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 8. 1983	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1905
26. 8. 1983	Bek. – Wahltag für die Allgemeinen Kommunalwahlen 1984; Wahlausstellung	1906
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 8. 1983	Bek. – Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste im Land Nordrhein-Westfalen	1906
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 v. 30. 8. 1983	1907
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1983	1907

I.

20020

**Innere Organisation
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Geschäftsordnung**

Erl. d. Innenministers v. 29. 8. 1983 –
II C 4/12-23.22

Die von mir mit Erl. v. 27. 2. 1980 (SMBI. NW. 20020) bekanntgegebene Neufassung der Geschäftsordnung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung wird wie folgt ergänzt:

§ 12 Abs. 1 wird durch folgenden Zusatz erweitert:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1983 S. 1902.

20323

**Zweites Haushaltsgesetz
Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 8. 1983 –
B 3003 – 6.4 – IV B 4

I

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des 2. Haushaltsgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Artikel 1 und 2“ gestrichen.
2. Die Hinweise zu Artikel 1 (Tz 1 bis 1.5) und die dazu gehörenden Anlagen werden gestrichen.
3. In Tz 3.2 sind in Satz 2 und Satz 3 nach den Worten „Tz 2.2 Satz 2“ die Worte „und 3“ anzufügen.
4. Die Tz 3.5 erhält folgende Fassung:

3.5 Der nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 festgestellte Ausgleich verringert sich nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 dieser Vorschrift.

- 3.5.1 Bei der Anwendung des Artikels 2 § 2 Abs. 1. Satz 4 ist von den Erhöhungen der Versorgungsbezüge auszugehen, die sich vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie des § 57 BeamtVG ergeben. Eine sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2) liegt z. B. vor, wenn ein Anpassungszuschlag angehoben oder erstmalig gewährt wird. Ein nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 festgestellter Ausgleich verringert sich bereits infolge von Erhöhungen der Versorgungsbezüge, die am 1. Januar 1982 wirksam werden (z. B. 7. Anpassungszuschlag). Erhöhungen in diesem Sinne sind nicht
- die Erhöhung des Unfallausgleichs (§ 35 BeamtVG),
 - die Erhöhung eines Unterhaltsbeitrages nach § 38 BeamtVG, die infolge einer Erhöhung der M. d. E. eintritt,
 - die Erhöhung des Ortszuschlags von Stufe 1 oder 1½ auf Stufe 2, die damit verbundene Gewährung des Erhöhungszuschlags von 17,30 DM gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, sowie die Gewährung oder Erhöhung eines kinderbezogenen Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1 BeamtVG),
 - die Erhöhung einer Versorgung, die rechtlich schon vor dem Inkrafttreten des 2. HStruktG möglich gewesen wäre, durch verspätete Antragstellung aber erst vom späteren Antragsmo-

nat ab wirksam wird (z. B. Berücksichtigung von Vordienstzeiten).

Erhöhungen der Versorgungsbezüge durch Änderung der ruhegehalfähigen Dienstzeit auf Grund der Tz 2.2 Satz 3 und Tz 2.8 Abs. 3 Satz 3, die nach der Tz 3.2 Satz 2 Halbsatz 1 bereits bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt werden, sind ebenfalls keine sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und führen daher nicht zu einer Verringerung eines nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 festgestellten Ausgleichs.

- 3.5.2 Bei der Anwendung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 6 bewirken Rentenminderungen, die am 1. Januar 1982 oder später wirksam werden, bereits eine Minderung eines nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 festgestellten Ausgleichs. Die Änderung einer Witwenrente infolge Ablaufs des Sterbevierteljahres ist keine Minderung der Rente im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 6. In diesen Fällen ist zunächst der Ausgleich zu ermitteln, den der Verstorbene als Ruhestandsbeamter erhalten hätte; davon erhält die Witwe – also auch schon vor Ablauf des Sterbevierteljahres – den anteiligen Satz entsprechend Artikel 2 § 2 Abs. 2. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung des fiktiven Ausgleichs ist, wenn das rentenrechtliche Sterbevierteljahr
- vor dem 1. Januar 1982 begonnen und nach dem 31. Dezember 1981 geendet hat, der 31. Dezember 1981,
 - nach dem 31. Dezember 1981 beginnt, der Tag des Eintritts der Voraussetzungen des § 55 BeamtVG für die Witwe.

II

Die vorstehenden Änderungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1982 anzuwenden.

– MBl. NW. S. 1902.

20323

**Durchführung des Gesetzes
zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
Anwendung der §§ 57, 58 BeamtVG**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1983 –
B 3010 – 57.1 – IV B 4

I

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) – im folgenden als HärteRegG bezeichnet – hat auch Auswirkungen im Bereich der §§ 57 u. 58 BeamtVG. Im Hinblick auf die besondere Situation der Betroffenen bitte ich, möglichst umgehend mit der Durchführung des Gesetzes zu beginnen. Hierzu gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

1. Fälle des Todes des Ausgleichsberechtigten (§ 4 HärteRegG)
 - 1.1 Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung der Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten und seiner Hinterbliebenen entfällt im Falle des Todes des Ausgleichsberechtigten nach näherer Maßgabe des § 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG. Hiernach entfällt die Kürzung, wenn die Summe etwaiger Leistungen, die aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht dem Ausgleichsberechtigten sowie seinem Hinterbliebenen gewährt wurden (Tz 1.2 u. 1.3), einen bestimmten Grenzbetrag (Tz 1.4) nicht übersteigt. Ist diese Voraussetzung gegeben, so entfällt die Kürzung nach § 57 BeamtVG von Beginn an, also auch rückwirkend. Leistungen, die aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht dem Ausgleichsberechtigten sowie seinen Hinterbliebenen gewährt wurden (Tz 1.2 u. 1.3), sind anzurechnen, und zwar nur bis zur Höhe der sonst maßgebenden Kürzung. Ob die Voraussetzungen

des § 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG gegeben sind, kann erst beurteilt werden, wenn absehbar ist, daß aus dem Anrecht weiter keine Leistungen (Tz 1.2 u. 1.3) an Hinterbliebene des Ausgleichsberechtigten gewährt werden.

Beispiel 1

Das Ruhegehalt des Ausgleichsverpflichteten wurde vom 1. September 1982 (Beginn des Ruhestandes) an nach § 57 BeamtVG um monatlich 600 DM gekürzt. Der Ausgleichsberechtigte verstirbt am 20. August 1983; ihm wurden Leistungen aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht (Tz 1.2 u. 1.3) von insgesamt 800 DM gewährt. Hierdurch ist der Grenzbetrag (Tz 1.4) nicht überschritten, und es ist absehbar, daß aus dem Anrecht keine Leistungen (Tz 1.2 u. 1.3) an Hinterbliebene des Ausgleichsberechtigten gewährt werden. Daher werden gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten und seiner Hinterbliebenen nicht nach § 57 BeamtVG gekürzt; die vom 1. September 1982 an einbehaltenden Kürzungsbeträge sind – unter Abzug von 800 DM – an den Ausgleichsverpflichteten auszuzahlen.

Beispiel 2

Der Ausgleichsberechtigte ist am 20. August 1982 verstorben; ihm wurden Leistungen aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht (Tz 1.2 u. 1.3) von insgesamt 800 DM gewährt. Hierdurch ist der Grenzbetrag (Tz 1.4) nicht überschritten, und es ist absehbar, daß aus dem Anrecht keine Leistungen (Tz 1.2 u. 1.3) an Hinterbliebene des Ausgleichsberechtigten gewährt werden. Der Ausgleichsverpflichtete tritt am 1. September 1983 in den Ruhestand; aus § 57 Abs. 2 BeamtVG ergibt sich ein Kürzungsbetrag von monatlich 600 DM. Gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG wird das Ruhegehalt im September 1983 um 800 DM und im Oktober 1983 um 200 DM gekürzt; im übrigen werden das Ruhegehalt des Ausgleichsverpflichteten sowie die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen nicht nach § 57 BeamtVG gekürzt.

- 1.2 Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG (vgl. die Tz 1.1) sind die Regelleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1235 RVO/§ 12 AVG/§ 34 RKG). Dies sind
 - medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
 - Renten,
 - Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
 - Beitragserstattungen,
 - Beiträge der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner (also auch der zur Rente gewährte Zuschuß zu den Aufwendungen des Rentners für die Krankenversicherung, vgl. § 1304e RVO und Artikel 2 § 28 a ArVNG/§ 83e AVG und Artikel 2 § 27a AnVNG/§ 96c RKG und Artikel 2 § 19c KnVNG).
- 1.3 Für die Prüfung, ob die Summe der Leistungen an den Ausgleichsberechtigten sowie ggf. an seine Hinterbliebenen (vgl. die Tz 1.2) einen bestimmten Grenzbetrag übersteigen (§ 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG), sind lediglich die Leistungen zu berücksichtigen, die aus dem vom Ausgleichsberechtigten gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht gewährt wurden oder werden. Für die Prüfung, ob und inwieweit eine Leistung aus dem Anrecht gewährt wurde, bitte ich, die §§ 1, 2 u. 4 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBI. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- 1.4 Grenzbetrag (Tz 1.1) ist nach § 4 Abs. 2 HärteRegG die Summe von zwei Jahresbeträgen eines Altersruhegeldes. Der Berechnung dieses Altersruhegeldes ist lediglich das Anrecht zugrunde zu legen, das der Ausgleichsberechtigte gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworben hat; die Berechnung richtet sich nach § 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 RVO/§ 31 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG, so daß Kinderzuschüsse sowie Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner beim Grenzbetrag nicht anzusetzen sind. Das Altersruhegeld ist auf das Ende des

Leistungsbezuges zu berechnen; sind nach dem Tode des Ausgleichsberechtigten Leistungen an seine Hinterbliebenen gewährt worden, so ist das Ende des Bezuges der Hinterbliebenenleistungen maßgebend.

Beispiel

Der Ausgleichsberechtigte hat Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1979 sowie erneut vom 1. Dezember 1982 bis zum 31. Januar 1983 erhalten. Im Januar 1983 ist er verstorben, ohne rentenberechtigte Hinterbliebene zu hinterlassen. Grenzbetrag ist die Summe von zwei Jahresbeträgen eines Altersruhegeldes, das unter Zugrundelegung des gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrechts zu berechnen ist, wobei der Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Januar 1983 anzusetzen ist. Derselbe Grenzbetrag wäre auch maßgebend, wenn dem Ausgleichsberechtigten für die Zeit vom 1. Dezember 1982 bis zum 31. Januar 1983 nicht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, sondern eine Leistung zur Rehabilitation gewährt worden wäre.

- 2 Fälle einer Unterhaltpflicht des Ausgleichsverpflichteten (§ 5 HärteRegG)
- 2.1 Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung der Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten entfällt nach § 5 Abs. 1 HärteRegG, solange der Ausgleichsberechtigte
 - aus dem Anrecht, das er gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworben hat, keine Rente erhalten kann und
 - gegen den Ausgleichsverpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Ausgleichsverpflichtete zur Unterhaltsleistung wegen der Kürzung nach § 57 BeamtVG außerstande ist.
- 2.2 Die Voraussetzung, daß der Ausgleichsberechtigte „keine Rente erhalten kann“, ist nicht erfüllt, wenn die Rente nur wegen des Fehlens eines Rentenantrages nicht gewährt wird. In der Regel kann aber (vor allem im Hinblick auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) davon ausgegangen werden, daß die Nichtgewährung einer Rente nicht nur durch das Fehlen eines Rentenantrages bedingt ist.
- 2.3 Der Unterhaltsanspruch (Tz 2.1) kann sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, aus einem Vertrag oder aus dem Gesetz ergeben. Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 HärteRegG kommt es also nicht darauf an, ob sich der Unterhaltsanspruch aus einem vollstreckbaren Titel ergibt. Ein Vertrag bleibt – auch wenn darin von „Unterhalt“ gesprochen wird – unberücksichtigt, wenn nach dem Gesetz (vgl. die §§ 1569 ff. BGB) kein Anspruch auf Unterhalt besteht (z. B. weil der Ausgleichsberechtigte ein höheres Einkommen als der Ausgleichsverpflichtete hat oder weil sich der Ausgleichsberechtigte wiederverheiratet hat). Auch wenn Zahlungen erbracht und nachgewiesen sind, bleibt also die Unterhaltsverpflichtung festzustellen.
- 2.4 Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 HärteRegG kommt es nicht auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs an. Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung entfällt also auch dann, wenn der Kürzungsbetrag höher ist als der Unterhaltsanspruch.
- 2.5 § 5 Abs. 1 HärteRegG findet keine Anwendung (mehr), wenn die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist, z. B. durch
 - Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten,
 - Tod des Unterhaltsberechtigten,
 - Wegfall der in den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltpflicht maßgebenden Gründe,
 - Abfindung (anstelle einer Geldrente),
 - Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten.
- 2.6 Ist in Fällen des § 5 Abs. 1 HärteRegG eine Nachzahlung zu leisten, so erfolgt sie an den Ausgleichsverpflichteten und an den Ausgleichsberechtigten je zur Hälfte (§ 6 HärteRegG). Eine Nachzahlung in diesem Sinne ist die Summe der monatlichen Mehrbeträge der Versorgung, die sich bis zum Ende des Antragsmonats (§ 9 HärteRegG) aus dem Wegfall der Kürzung ergeben.

Dem Ausgleichsverpflichteten und dem Ausgleichsberechtigten steht je zur Hälfte der Bruttbetrag der Nachzahlung zu. Der dem Ausgleichsverpflichteten und dem Ausgleichsberechtigten nach § 6 HärteRegG jeweils zufließende Nachzahlungsbetrag gehört bei diesen Personen zu den Einkünften im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG, von dem der Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 39 b EStG vorzunehmen ist.

- 2.7 Ich bitte, den Ausgleichsverpflichteten in dem Bescheid über den Wegfall der Kürzung über folgendes zu unterrichten:

Die in § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung seiner Versorgungsbezüge entfällt nur, solange sein früherer Ehegatte aus der gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Rentenanwartschaft keine Rente erhalten kann und einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Ausgleichsverpflichteten hat. Die Versorgungsbezüge sind daher wieder zu kürzen, wenn aus der gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Rentenanwartschaft dem früheren Ehegatten eine Rente zu gewähren ist, oder, falls dies früher ist, wenn der frühere Ehegatte keinen Anspruch auf Unterhalt gegen den Ausgleichsverpflichteten mehr hat. Die Kürzung des Ruhegehalts ist nach Ablauf des Monats, in dem das für den Wegfall der Härteregelung maßgebende Ereignis fällt, wieder vorzunehmen. Versorgungsbezüge, die hierauf zuviel gezahlt werden, sind vom Ausgleichsverpflichteten zurückzuzahlen.

Außerdem bitte ich, dem Ausgleichsverpflichteten aufzugeben, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm bekannt wird, daß sein früherer Ehegatte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt hat oder erhält, oder wenn die Unterhaltpflicht gegenüber seinem früheren Ehegatten endet. Ferner bitte ich, den Ausgleichsverpflichteten darauf hinzuweisen, daß er nach § 9 Abs. 5 HärteRegG auch die Einstellung seiner Unterhaltszahlungen, die Wiederheirat seines früheren Ehegatten sowie dessen Tod mitzuteilen hat. Eine entsprechende Anfrage ist möglichst jedes Jahr einmal an den Ausgleichsverpflichteten zu richten.

- 2.8 Da die Berechnung der Rente regelmäßig eine gewisse Zeit dauert und die Rente dann rückwirkend gewährt wird, ergibt sich die Notwendigkeit einer rückwirkenden Kürzung der dem Ausgleichsverpflichteten zustehenden Versorgungsbezüge. Daraus folgt eine Rückforderung, deren Verrechnung oft schwierig ist, weil der Ausgleichsverpflichtete dann ohnehin nur noch gekürzte Versorgungsbezüge erhält.

Um in diesen Fällen Überzahlungen möglichst zu vermeiden, bitte ich, den für den Ausgleichsberechtigten zuständigen Rentenversicherungsträger unter Hinweis auf I § 35 i. V. mit X § 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB zu bitten, den Eingang eines Rentenantrages des Ausgleichsberechtigten sowie die Bewilligung einer Rente an ihn unverzüglich mitzuteilen. Bei Eingang eines Rentenantrages ist vorsorglich sofort mit der Kürzung des Ruhegehalts zu beginnen. Eine entsprechende Anfrage ist möglichst jedes Jahr einmal an den Rentenversicherungsträger zu richten.

- 3 Zur Rückzahlung eines Kapitalbetrages (§ 8 HärteRegG)

- 3.1 Ein nach § 58 BeamtVG zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist nach § 8 HärteRegG zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus dem Anrecht, das der Ausgleichsberechtigte gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworben hat keine höheren als die in § 4 Abs. 2 HärteRegG genannten Leistungen zu gewähren sind. Leistungen, die aus dem gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB erworbenen Anrecht dem Ausgleichsberechtigten sowie seinen Hinterbliebenen gewährt wurden, sind anzurechnen.

- 3.2 Die Hinweise in Tz 1.1 bis 1.4 gelten entsprechend.

- 3.3 Zurückzuzahlen ist der tatsächlich gezahlte Kapitalbetrag, also nicht etwa ein Betrag, der sich aufgrund von Dynamisierungen im Zeitpunkt der Rückzahlung ergeben würde.

4 Durchführung

4.1 Über die Anwendung der §§ 4, 5, 6 u. 8 HärteRegG entscheidet die zuständige Pensionsbehörde auf Antrag (§ 9 Abs. 1 HärteRegG). Antragsberechtigt sind der Ausgleichsverpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen; in den Fällen des § 5 HärteRegG ist auch der Ausgleichsberechtigte antragsberechtigt (§ 9 HärteRegG). Materiell-rechtliche Bedeutung hat der Antrag nur in Fällen des § 9 Abs. 3 HärteRegG (Tz 4.2).

4.2 Ansprüche nach den §§ 4, 5, 6 u. 8 HärteRegG gehen nur dann auf den Erben über, wenn der Erblasser den Antrag gestellt hatte (§ 9 Abs. 3 HärteRegG).

4.3 Der Antragsberechtigte und die Pensionsbehörde können von den betroffenen Stellen die für die Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 HärteRegG erforderliche Auskunft verlangen (§ 9 Abs. 4 HärteRegG). Ein solches Auskunftsverlangen wird für die Pensionsbehörde z. B. erforderlich sein gegenüber dem Rentenversicherungsträger, der für den Ausgleichsberechtigten oder seine Hinterbliebenen zuständig ist; ich verweise hierzu vor allem auf die Hinweise in Tz 1.1 bis 1.4, Tz 2.8 und Tz 3.2.

4.4 Ich bitte, nach Möglichkeit die jetzt und künftig Betroffenen über die Antragsmöglichkeiten nach § 9 HärteRegG für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 8 HärteRegG in geeigneter Weise zu unterrichten.

4.5 Die nach Tz 1.1 bis 1.4 nachzuzahlenden Beträge sind mit den Beträgen zu verrechnen, um die auf Grund der aufgehobenen Tz 57.1.2 meines RdErl. v. 6. 2. 1981 – SMBI. NW. 20323 – (vgl. Abschnitt II) eine Kürzung der Versorgungsbezüge unterblieben ist.

4.6 Nachzahlungen, Erstattungen und Rückzahlungen nach dem Härteregelungsgesetz sind wie folgt zu buchen:

Landeshaushalt

Nachzahlungen nach § 4 Abs. 1 u. 2, §§ 5 u. 6 HärteRegG und Erstattungen nach § 4 Abs. 3 HärteRegG bei dem Titel „Versorgungsbezüge“ des zuständigen Versorgungskapitels,

Rückzahlungen nach § 8 HärteRegG bei Titel 11 910 des zuständigen Versorgungskapitels durch Absetzung von den Einnahmen.

Bundeshaushalt

Nachzahlungen nach § 4 Abs. 1 u. 2 HärteRegG und Erstattungen nach § 4 Abs. 3 HärteRegG beim Ruhegehaltstitel ggf. Witwen- und Waisengeldtitel des zuständigen Versorgungskapitels,

Nachzahlungen nach §§ 5 u. 6 HärteRegG beim Ruhegehaltstitel des zuständigen Versorgungskapitels,

Rückzahlungen nach § 8 HärteRegG bei Titel 119 99 des zuständigen Versorgungskapitels durch Absetzung von den Einnahmen.

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die §§ 4, 5, 6, 8 und 9 HärteRegG sind mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft getreten und werden mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft treten (§ 13 Abs. 2 und 3 HärteRegG).

II

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBI. NW. 20323) wird wie folgt geändert:

Die Tz 57.1.2 wird gestrichen.

Als neue Tz 57.1.2 wird eingefügt:

57.1.2 Auf die zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) ergangenen Hinweise – mein RdErl. v. 23. 8. 1983 (SMBI. NW. 20323) – wird verwiesen.

2163

Auskünfte der Landesjugendämter und Jugendämter auf Grund von Amtshilfeersuchen anderer Behörden

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 8. 1983 – IV B 2 – 6005.29.1

Mein RdErl. v. 6. 9. 1960 (SMBI. NW. 2163) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 1905.

4. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 29. August 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1983

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Kaiser

Düsseldorf, den 1. August 1983

Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen

Röthemeier

Grabhorn

– MBl. NW. 1983 S. 1905.

632

Zahlungsverkehr zwischen den Kassen des Landes und den Landeszentralbank-Zweiganstalten

RdErl. d. Finanzminister v. 29. 8. 1983 –
ID 3 – 0070 – 31.9

Im Interesse einer zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs schreiben die Landeszentralbank-Zweiganstalten den Konten der Kassen des Landes Beträge auch dann gut, wenn im Überweisungsträger zwar die Kontonummer der Kasse angegeben ist, als Empfänger aber Behörden, deren Kassenaufgaben von der Kasse wahrgenommen werden, oder auch Dritte bezeichnet sind. Diese Praxis steht nicht im Einklang mit der zum bankmäßigen Überweisungsverkehr und zur Girokontenführung organisierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Auf Wunsch der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen – Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank – habe ich nunmehr, um die bisherige bewährte Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Kassen des Landes und den Landeszentralbank-Zweiganstalten auch weiterhin zu ermöglichen, die als Anlage beigelegte Vereinbarung abgeschlossen, die ich hiermit mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe.

7130

**Ausführung des § 5
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Rauchgasentschwefelung bei
Steinkohlefeuerungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 7 – 8850.1 (III – 12/83) –
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81 – 3.7 –
v. 24. 8. 1983

Unser Gem. RdErl. v. 29. 7. 1982 (SMBI. NW. 7130) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 1905.

Anlage

Anlage

**Vereinbarung
über die Behandlung von Überweisungsträgern
(Gutschriften) zugunsten von Girokonten der Kassen des Landes, in denen nicht der Kontoinhaber, sondern ihm kassenmäßig angeschlossene Behörden oder auch Dritte als Empfänger bezeichnet sind**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen – Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank – (im folgenden Bank genannt)

vereinbaren:

1. Die Bank schreibt den Girokonten der Kassen des Landes auch dann überwiesene Beträge gut, wenn in Überweisungsträgern (Gutschriften) zwar die Kontonummer der Kasse zutreffend angegeben ist, als Empfänger aber der Kasse angeschlossene Behörden oder auch Dritte bezeichnet sind. Die Bank prüft nicht, ob der auf einem entsprechenden Überweisungsträger angegebene Empfänger der Kasse angeschlossen ist.
2. Die Kassen verpflichten sich, alle ihren Girokonten gutgeschriebenen und nicht für sie bestimmten Beträge unverzüglich an die auf den Überweisungsträgern angegebenen Empfänger weiterzuleiten oder, wenn eine Weiterleitung nicht möglich ist, an den Auftraggeber zurückzuüberweisen.
3. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Bank von allen Ansprüchen der Auftraggeber oder Dritter und von allen Schäden und sonstigen Nachteilen rechtlichen oder tatsächlicher Art freizustellen, die sich aus der Gutschrift der in Rede stehenden überwiesenen Beträge ergeben.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

– Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 des ADR“ –

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 8. 1983 – IV/A 1 – 42– 80/2 (24/83)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1982, Heft 16, S. 306, Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 des ADR“ – RS 005 – bekanntgegeben. Es wird gebeten, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

– MBl. NW. 1983 S. 1905.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1983
– II B – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 738 der Regierungsangestellten Gabriele Caspers, wohnhaft in 4000 Düsseldorf-Oberkassel, Schorlemerstr. 32, ausgestellt am 29. 12. 1959 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1983 S. 1905.

Innenminister

**Wahltag
für die Allgemeinen Kommunalwahlen 1984
– Wahlausstellung –**

Bek. d. Innenministers v. 26. 8. 1983
– I B 1/20 – 12.84.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 163), – SGV. NW. 1112 – wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden am

30. September 1984
statt.

Düsseldorf, den 26. 8. 1983

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– MBl. NW. 1983 S. 1906.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen
Dienste im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 8. 1983 – III A 3 – 8040 – (III Nr. 13/83)

Meine Bek. v. 30. 3. 1983 (MBl. NW. S. 596) wird wie folgt ergänzt:

Vor dem „Arbeitsmedizinischen Zentrum Münster des Rhein.-Westf. TÜV e. V.“ ist einzusetzen:
Arbeitsmedizinisch-Diagnostisches Zentrum e. V.
Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst
Koldering 21
4400 Münster

– MBl. NW. 1983 S. 1906.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 38 v. 30. 8. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
91	1. 8. 1983	Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)	306
91	2. 8. 1983	Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung)	320
91	2. 8. 1983	Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO –)	321
91	2. 8. 1983	Verordnung über zustimmungs- und genehmigungsfreie Anbauvorhaben an Landesstraßen und Kreisstraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	322

– MBl. NW. 1983 S. 1907.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 17 v. 1. 9. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Allgemeine Verfügung über die Strafverfolgungsstatistik	193	kenswert, in denen das Opfer in völlig freier Entschließung die Selbsttötung begonnen hat und diese nur durch das Unterlassen der Hilfeleistung des Garanten zum Erfolg kommt.
Bekanntmachungen	193	OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1983 – 1 Ws 207-208/83
Personalnachrichten	194	2. StGB §§ 222, 226, 13. – In Fällen, in denen ein strafrechtlicher Tatbestand sowohl durch ein Handeln als auch durch ein Unterlassen verwirklicht worden sein kann, ist vom Tärichter vor allem im Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Rechtsfolgen im Urteil eindeutig darzulegen, ob eine Begehnungs- oder eine Unterlassungstat angenommen worden ist. – Zur Abgrenzung der fahrlässigen Tötung von der Körperverletzung mit Todesfolge.
Ausschreibungen	195	OLG Düsseldorf vom 3. Mai 1983 – 2 Ss 91/83
Gesetzgebungsübersicht	195	3. OWiG § 17 I und II; StVG § 25 I Satz 1. – Die in § 17 I und II OWiG festgesetzten Grenzen für die Höhe der Geldbuße dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn auf die Verhängung eines – an sich verbotenen – Fahrverbots nach § 25 I Satz 1 StVG verzichtet wird. – Zu den Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 I Satz 1 StVG.
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 31. März 1983 – 5 Ss (OWi) 131/83 – 121/83 I
Zivilrecht		4. StPO §§ 121, 122; GVG § 74 e. – Die Nichtbeachtung des Vorranges von Schwurgerichtssachen vor anderweitigen Haftsachen gemäß § 74 e GVG schließt es aus, eine Überlastung des Gerichts als „anderen wichtigen Grund“ im Sinne des § 121 I StPO anzunehmen.
ZPO § 308 II. – Beenden Parteien einen Rechtsstreit im Berufungsrechtsgut durch Vergleich, so hat das Berufungsgericht zu entscheiden, wer die Kosten eines Streitverkündeten tragen muß, auch wenn sich dieser am Berufungsverfahren nicht mehr beteiligt hat. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen durch Beschuß. Im allgemeinen entspricht sie der Kostenregelung des Vergleichs.	197	OLG Hamm vom 8. Juli 1983 – 4 BL 316/83
OLG Köln vom 13. Januar 1983 – 16 U 106/81	197	202
Strafrecht		203
1. StGB § 216 I, § 13. – Die von Teilen des Schrifttums abgelehnte Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs über die Strafbarkeit des Garanten bei der Verwirklichung des Tatbestandes des § 216 StGB durch Unterlassen erscheint im Hinblick auf die gewandelten Lebensanschauungen zumindest in den Fällen überden-		

– MBl. NW. 1983 S. 1907.

I.

21632

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 833 u. S. 1754)

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen**

In Nummer 1.21 muß es anstelle von „Leistungskraft“ richtig heißen:

„Leistungskraft“, und

in Nummer 4.11 muß es anstelle von „Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Familienhelferinnen“ richtig heißen:
„Erzieherin, Kinderpflegerin und Familienpflegerin“.

– MBl. NW. 1983 S. 1908.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X